

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/86 vom 30. April 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_86

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/86 du 30 avril 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/86 del 30 aprile 2007

Regeste

Art. 17 Abs. 1 ATSG, Art. 53 Abs. 2 ATSG; Aufhebung eines Entscheids, der die Einsprache gegen eine Anpassungsverfügung trotz anerkannten Fehlens von Anpassungsgründen abwies mit der Begründung, die ursprüngliche Leistungszusprechung sei zweifellos unrichtig gewesen und die Revisionsverfügung könne mit der substituierten Begründung der Wiedererwägung gestützt werden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. April 2007, IV 2006/86).

Erwägungen

E. 1

a) Mit dem angefochtenen Entscheid vom 11. April 2006 wies die Beschwerdegegnerin die Einsprache gegen ihre Anpassungsverfügung vom 23. Februar 2006 ab, mit welcher sie den Rentenanspruch des Beschwerdeführers ab 1. April 2006 (von der bisherigen halben) auf eine Viertelsrente herabgesetzt hatte. Im angefochtenen Entscheid stellt sich die Beschwerdegegnerin auf den Standpunkt, ein relevanter Anpassungsgrund liege zwar nicht vor. Ihre Verfügung sei jedoch aus Gründen, die eine Wiedererwägung rechtfertigen würden, korrekt. Zu entscheiden ist daher, ob sich eine revisionsweise Herabsetzung des Rentenanspruchs ab April 2006 rechtfertigen lässt, und wenn nicht, ob es zulässig war, das Ergebnis der Anpassungsverfügung im Einspracheentscheid mit einer Wiedererwägungsbegründung zu stützen. Schliesslich fragt sich, ob allenfalls bereits im Einspracheentscheid eine Wiedererwägung angeordnet worden sei und ob dies angängig wäre. b) Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt nach der auch unter dem ATSG massgeblichen Rechtsprechung jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Die Invalidenrente ist nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 349 f. E. 3.5). Eine bloss unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhaltes stellt dagegen praxisgemäss keine revisionsbegründende Änderung dar (BGE 112 V 372 E. 2b). Ob eine revisionsbegründende Änderung eingetreten ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhalts, wie er im Zeitpunkt der letzten (der versicherten Person eröffneten) rechtskräftigen Verfügung bestand, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den

erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht (BGE 133 V 108), mit dem Sachverhalt zur Zeit der streitigen Revisionsverfügung (BGE 125 V 369 E. 2) bzw. des Einspracheentscheids (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S V. vom 5. Februar 2007, I 817/05). c) Bei der (hier massgeblichen) Rentenzusprechung war von einem Valideneinkommen des Beschwerdeführers als Technischer Kaufmann von jährlich Fr. 60'309.-- ausgegangen worden, da er bei Eintritt der Tetraplegie in der erstmaligen beruflichen Ausbildung (gemäss der Verfügung vom 6. August 1998; unter den Tatbestand der beruflichen Neuausbildung fallen auch Sachverhalte, wo eine erstmalige berufliche Ausbildung nach Eintritt des Versicherungsfalles zwar noch abgeschlossen wird, eine Betätigung auf diesem Beruf jedoch invaliditätsbedingt als ungeeignet und auf die Dauer nicht zumutbar erscheint; AHI 1997 S. 159; Rz 15.5/46.1 des damals gültig gewesenen Kreisschreibens über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art = KSBE; vgl. I 618/99; BGE 121 V 189) mit diesem Berufsziel gestanden habe. Das Invalideneinkommen war auf Fr. 26'000.-- festgesetzt gewesen. In der Verfügung vom 23. Februar 2006 wurden nun Fr. 60'346.-- mit einem Invalideneinkommen von Fr. 34'473.-- verglichen, weil der tatsächliche Verdienst in der Zwischenzeit angestiegen war. Gesundheitlich gesehen hat sich nichts Erhebliches geändert. Der Vorschlag, von Fr. 60'346.-- abzuweichen und das Einkommen eines Konditor-Confiseurs zu bestimmen, wurde in der Anpassungsverfügung nicht umgesetzt. d) Das Valideneinkommen ist nach der Rechtsprechung als eine der Vergleichsgrössen beim Einkommensvergleich im Rentenrevisionsprozess ohne Bindung an die der ursprünglichen Rentenverfügung zu Grunde liegende Qualifikation frei überprüfbar (AHI 2002 S. 164 ff.). Es gilt zwar eine Vermutung dafür, dass der zuletzt erzielte, der Teuerung sowie der realen Einkommensentwicklung angepasste Verdienst aus der ursprünglichen Rentenfestsetzung als Bezugsgrösse bestehen bleiben muss (nicht veröffentlichter Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S B.K. vom 4. April 2007). Die Rechtsprechung lässt aber bei der Rentenrevision grundsätzlich eine Neubeurteilung der Validenkarriere bzw. des Valideneinkommens zu. Unter Umständen können sich aus der besonderen beruflichen Qualifizierung im Invaliditätsfall Rückschlüsse auf die hypothetische Entwicklung im Gesundheitsfall ergeben, so etwa bei besonders hohem leistungsmässigem Einsatz oder wenn sich eine besondere berufliche Bewährung im Invalideneinkommen lohnwirksam niederschlägt. Aus einer erfolgreichen Invalidenkarriere kann aber nicht ohne Weiteres abgeleitet werden, dass eine versicherte Person im Gesundheitsfall auch in einem anderen Bereich eine bessere Position erreicht hätte. Nicht jede tatsächlich erfolgte Lohnentwicklung als Invalidenkarriere kann mit einer parallel verlaufenden Entwicklung des Valideneinkommens gleichgesetzt werden (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S G. vom 30. März 2005, I 724/2004, E. 1.3.2; vgl. auch I 170/03, U 183/02 und I 47/04). Zu prüfen ist, ob eine Überwindung der Invalidität eingetreten ist, was nach den gesamten, bis zum Revisionszeitpunkt eingetretenen Umständen zu werten ist. e) Vorliegend ist die Entwicklung des tatsächlichen Invalideneinkommens nicht als Ausdruck einer besseren Eingliederung zu betrachten. Eine erhebliche Veränderung der erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes hat sich unbestrittenermassen nicht ergeben, sodass eine Rentenrevision ausgeschlossen ist. Das Valideneinkommen hätte entsprechend erhöht werden müssen, weil davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer auch als Gesunder ein höheres Einkommen hätte erzielen können. Eine anpassungsweise Herabsetzung des Rentenanspruchs ist demnach, wie die Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid zu

Recht festhält, nicht am Platz.

E. 2

a) Die Beschwerdegegnerin hat die Abweisung der Einsprache gegen ihre Anpassungsverfügung damit begründet, dass diese im Ergebnis trotz Fehlens von Anpassungsgründen zutreffe, weil die bisherige Ausrichtung einer halben Rente ursprünglich zweifellos unrichtig gewesen sei. b) Die Verwaltung ist befugt, jederzeit von Amtes wegen auf eine formell rechtskräftige Verfügung oder einen Einspracheentscheid, welche nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung gebildet hatten, zurückzukommen, wenn sich diese als zweifellos unrichtig erweisen und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (vgl. Art. 53 Abs. 2 ATSG). Obwohl ihr also unbenommen gewesen wäre, ein Wiedererwägungsverfahren zu eröffnen, durchzuführen und mit einer einsprachefähigen Wiedererwägungsverfügung abzuschliessen, hat die Beschwerdegegnerin lediglich die Einsprache gegen die anerkanntermassen unzutreffende Anpassung mit einer geänderten Begründung abgewiesen. Dies geht aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht an. Der Einspracheentscheid hat sich grundsätzlich - von der Möglichkeit einer Ausdehnung des Streitgegenstandes bei bestimmten Voraussetzungen abgesehen - an den Anfechtungsgegenstand der Verfügung zu halten (vgl. RKUV 1998 S. 451 betreffend aArt. 105 Abs. 1 UVG). Die Beschwerdegegnerin hat ein Revisionsverfahren durchgeführt. Der Einspracheentscheid hat sich dementsprechend auf den Anpassungsgegenstand zu beschränken. Die Beschwerdegegnerin kann dieses Verfahren nicht dadurch abschliessen, dass sie sich auf die Praxis des Bundesgerichts beruft, wonach der Richter eine zu Unrecht ergangene Revisionsverfügung mit der substituierten Begründung für eine Wiedererwägung "retten" kann. Diese - problematische - Praxis gilt nur für den Richter und ist nur für Fälle geschaffen worden, da die Unrichtigkeit der Revisionsverfügung erst im Gerichtsverfahren festgestellt wird (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S W. vom 2. Juni 2006, I 419/05; BGE 125 V 369 E. 2). Diese Konstellation trifft vorliegend nicht zu. Die Verwaltung hat den Fehler bereits im Verlauf des Einspracheverfahrens bemerkt. Sie hat in diesem Verfahrensstadium die verwaltungstypischen Wege zu beschreiten. Das konnte nur auf eine Gutheissung der Einsprache und den Erlass einer einsprachefähigen Wiedererwägungsverfügung nach entsprechenden Abklärungen hinauslaufen. Die Wiedererwägung kann nicht zur Begründung eines Ergebnisses dienen, wie es aus einer zulässigen Revision folgt. Das liefe auf einen unbegründeten Rückforderungsverzicht hinaus. Denn nach der Praxis des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen erlaubt die Wiedererwägungsfreiheit der Verwaltung ihr nicht, die Wiedererwägung nur ex nunc et pro futuro vorzunehmen, da die Wiedererwägung notwendigerweise den Widerruf der ursprünglichen, zweifellos unrichtigen Verfügung und ihre gänzliche Ersetzung beinhaltet (nicht veröffentlichte Entscheide des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S I.R.-S. vom 15. Juni 2004, i/S K.H. vom 20. Januar 2004, i/S E.S. vom 18. März 2003 und i/S M.L. vom 20. März 2001). - Im Weiteren bedeutet die Einführung des Wiedererwägungstitels erst im Einspracheentscheid eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Der Beschwerdeführer hat im Einspracheverfahren nicht mit dieser Begründung rechnen müssen. Eine solche Gehörsverletzung liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn einem Entscheid eine Rechtsnorm oder ein Rechtsgrund unterlegt wird, die im bisherigen Verfahren nicht herangezogen wurden, auf die sich die beteiligten Parteien bisher nicht berufen haben und mit deren Erheblichkeit sie im konkreten Verfahrensablauf nicht zu rechnen hatten (vgl. BGE 125 V 370 E. 4a; I 708/03 E. 2.2.1). c) Die Beschwerdegegnerin hat mit dem Hinweis

auf ihre Wiedererwägungsmöglichkeit nur ihre Anpassungsverfügung anders begründen wollen und ist insofern nicht über den Anfechtungsgegenstand der Anpassungsverfügung hinausgegangen.

E. 3

Selbst wenn die Beschwerdegegnerin aber im Einspracheentscheid eine eigentliche Wiedererwägungsanordnung getroffen hätte, müsste dies als Verletzung des rechtlichen Gehörs beanstandet werden. Denn verfahrensrechtlich sind wegen des Gehörsanspruchs neue Anordnungen zunächst zwingend in einer der Einsprache unterliegenden Verfügung zu treffen. Andernfalls ginge die versicherte Person der Einsprachemöglichkeit verlustig. Auch eine Ausdehnung des Verfahrens auf eine ausserhalb des durch die Verfügung bestimmten Gegenstands wäre nur zulässig, wenn die Verfahrensrechte der Parteien, insbesondere der Anspruch auf rechtliches Gehör, respektiert worden sind (BGE 130 V 140 E. 2.1). - Infolge ihrer (zwingenden) Wirkung ex tunc hätte schliesslich die Anordnung einer Wiedererwägung der ursprünglichen Verfügung im Einspracheentscheid auch eine Androhung einer reformatio in peius vorausgesetzt.

E. 4

Liegt kein Anpassungsgrund vor, lässt sich nach dem Gesagten die revisionsweise Herabsetzung der Rente ab April 2006 nicht aufrechterhalten. Der Einspracheentscheid ist ersatzlos aufzuheben, womit es beim Anspruch auf eine halbe Rente bleibt.

E. 5

Es kann angemerkt werden, dass die Wahl des Einkommens eines Technischen Kaufmanns als Ausgangspunkt für die Bemessung des Valideneinkommens bei der erstmaligen Rentenzusprache sich durch das Ziel der (rechtskräftig verfügten) erstmaligen beruflichen Ausbildung (mit entsprechendem Taggeld) erklären liess. Auch im Umschulungsfall wäre im Übrigen bei dem Eintritt der Tetraplegie ohnehin von einem neuen Versicherungsfall auszugehen (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S R. vom 10. Oktober 2002, I 252/02, und AHI 2002 S. 96, beide e contrario). Es spricht auch nichts gegen die Annahme, dass die Massnahme geeignet war und der Beschwerdeführer mit ihr eine rentenausschliessende Eingliederung erreicht hätte.

E. 6

a) Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 11. April 2006 zu schützen. b) Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG; massgebend ist die Rechtslage vor der Änderung des IVG vom 16. Dezember 2005, vgl. lit. c der betreffenden Übergangsbestimmungen). Hingegen hat der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde im Sinne der Erwägungen wird der Einspracheentscheid vom 11. April 2006 aufgehoben. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.